

Hinweise zum Antrag auf Fahrtkosten-Erstattung:

(die nachstehenden Informationen enthalten lediglich Hinweise und keine erschöpfende Rechtsauskunft)

- 1) Für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Gymnasien, Berufsfachschulen (ohne Berufsfachschulen in Teilzeitform) und Wirtschaftsschulen **ab Jahrgangsstufe 11**, für Schüler an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Fachoberschulen und Berufsoberschulen sowie für Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger (Landkreis Donau-Ries) die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen, vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung ab dem Schuljahr 2025/2026 eine Belastungsgrenze von 320,00 € pro Schüler / Schülerin und Schuljahr oder von 490,00 € pro Familie und Schuljahr übersteigen.
- 2) Hat ein Unterhaltsleistender **für drei oder mehr Kinder** Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder vergleichbare Leistungen, werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung der in Ziffer 1 genannten Schüler mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld erstmals gegeben sind, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze vermindert sich dabei anteilig. Der Kindergeldnachweis für den Monat August vor Beginn des Abrechnungsschuljahres ist beizufügen. Dies kann durch Vorlage der Lohnabrechnung mit Kindergeldangabe oder des Kontoauszug mit Name des Kontoinhabers und der Überweisung durch die Familienkasse vom August vor Beginn des Abrechnungsschuljahres z. B. August 2026 für Abrechnungsschuljahr 2026/2027) erfolgen. Sollten die Voraussetzungen für den Bezug von Kindergeld für mind. drei Kinder erst später erfüllt sein, so ist dieser Nachweis vorzulegen.
- 3) Hat ein Unterhaltsleistender oder ein unter Ziffer 1 fallender Schüler Anspruch auf **Hilfe zum Lebensunterhalt** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II), werden die von ihm aufgewendeten Kosten der notwendigen Beförderung mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für diese Hilfe erstmals gegeben sind bzw. belegt werden, in voller Höhe bis zum Ende des jeweiligen Schuljahres erstattet; die Familienbelastungsgrenze verringert sich dabei anteilig. Entsprechende Bescheide für das Abrechnungsschuljahr sind dem Antrag beizufügen. Wenn Sie eine Berufsausbildungsbeihilfe von der Agentur für Arbeit beziehen, müssen Sie den Nachweis über die von ihr erstatteten Fahrtkosten zur Berufsschule vorlegen.
- 4) Ordnen Sie die Fahrkarten auf dem Antragsformular nach dem Datum der Benutzung. Falls der Raum zum Aufkleben der Fahrkarten nicht ausreicht, bitten wir Sie, zusätzliche Blätter einzulegen. Bei einem gelösten Abo der DB oder des AVV ist die Abo-Karte (Original) und die Abbuchungsbestätigungen (Kontoauszug mit Name) des jeweiligen Abrechnungsschuljahres beizulegen. Bei längerer Geltungsdauer ist eine Kopie des Abos vorzulegen, das Original muss nachgereicht werden. Bei Nutzung des Deutschlandtickets legen Sie bitte den Nachweis des Tickets vor, aus dem ersichtlich ist für welchen Schüler in welchem Monat das Deutschlandticket erworben worden ist.
- 5) Es kann nur die kürzeste zumutbare Verkehrsverbindung und der jeweils günstigste Tarif (einschl. Bahncard) erstattet werden. Falls ein Verkehrsunternehmen Schülerfahrkarten, Zehnerkarten, Streifenkarten u. ä. gewährt, sind diese unbedingt zu lösen. Erstattungsfähig sind nur Fahrkarten die im Original vorgelegt werden. Verlorene und vernichtete Fahrkarten können nicht berücksichtigt werden.
- 6) Fahrtkosten für die Benutzung eines privaten Pkws sind nur erstattungsfähig, wenn der zuständige Aufgabenträger (Landkreis Donau-Ries) die Notwendigkeit für diese Benutzung schriftlich anerkannt hat. Hierzu ist zum Schuljahresbeginn ein gesonderter Antrag zu stellen. (Antrag auf Anerkennung des Einsatzes eines privateigenen Kraftfahrzeuges)
- 7) Falls die Schule im Blockunterricht besucht wurde, muss der Blockplan beigelegt werden.
- 8) Der Schulbesuch des Schülers mit Angabe von Unterrichtsbesuchs- u. Fehltagen ist durch Stempel und Unterschrift der besuchten Schule auf der Rückseite dieses Antrages zu bestätigen.
- 9) Der Antrag ist vollständig von Punkt I. bis XI. in Druckbuchstaben auszufüllen und vom Erziehungsberechtigten oder von dem/der volljährigen Schüler/in zu unterschreiben.

- 10) Der Erstattungsantrag ist nach Ablauf des Schuljahres, jedoch bis spätestens 31. Oktober zu stellen. Anträge auf Kostenerstattung, die nach dem 31. Oktober (Ausschlussfrist) für das vorangegangene Schuljahr beim Landratsamt Donau-Ries eingehen, werden abgelehnt.